

Erfolgskriterien für eine effektive Förderung von Streuobst in Niedersachsen

Situation in Niedersachsen: Ein genauer Überblick über den Umfang und den Zustand der niedersächsischen Streuobstwiesen fehlt, wie eine Anfrage aus dem Jahr 2018 ergab¹. Mindestens 1188 ha Streuobstfläche befinden sich in der landwirtschaftlichen Nutzung, dazu kommen Streuobstwiesen von Privatpersonen, Vereinen und der öffentlichen Hand. Detaillierte Informationen gibt es aus dem Landkreis Göttingen² – hier zeigt sich dramatisch der aktuelle Zustand und der Rückgang dieses Biotops. Es ist zu erwarten, dass der Zustand hier dem in anderen Bundesländern ähnelt.

- Abnahme der Anzahl der Obstbäume um 77 % von 1951 zu 2014
- Hoher Anteil von Altbeständen und somit zu erwartende Bestandeslücke, wenn diese verschwinden (54 % Altbestand, 18 % Junganlagen, die nach 1990 angelegt wurden)
- Schlechter Pflegezustand (Kein Schnitt: 76 % der Altbestände / 51 % der Junganlagen, regelmäßiger Schnitt: 5 % der Altbestände/22% der Junganlagen)

Auch Obstalleen befinden sich auf dem Rückgang sowie in einem schlechten Pflegezustand. Der niedersächsische Heimatbund berichtet, dass sie Obstbaumalleen mit einer Gesamtlänge von ca. 360 km erfasst haben, die sich wie folgt aufteilen: Anzahl Alleen: Apfel (276), Birne (60), Kirsche (99), Pflaume (15).

Im Rahmen des Niedersächsischen Weges wurden Streuobstwiesen als §30er Biotop unter gesetzlichen Schutz gestellt. Eine Umwandlung, Beseitigung oder Veränderung des Charakters der Streuobstwiese ist somit untersagt. Bislang gibt es keine bundeslandweite Unterstützung, die die Pflege oder Anlage dieses geschützten Biotops honoriert. So ist eine Förderung der Pflanzung und Pflege einzig über die Richtlinie BioIV für Großprojekte (80 % Förderung, mind. 50.000 €) oder über die Bingo-Umweltstiftung (40 Euro für Pflanzung, Pflicht zur 20-jährigen Pflege) möglich.

Anmerkungen zu den Erfolgskriterien: Dies ist ein erster Entwurf für Vorschläge zur Gestaltung der Streuobst-Förderung in Niedersachsen. Er basiert auf einem Vorschlag von BaumLand, der sich auf eine Analyse der Förderprogramme in den verschiedenen Bundesländern stützt. Er wurde gemeinsam weiterentwickelt von Sabine Washof (BUND Niedersachsen und Streuobst-Bündnis Niedersachsen), Sarah Ahrens (Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen), Klaus König (Landschaftspflegeverband Göttingen), Kim Forche (Fachverband Obstgehölzpflege), Sabine Fortak (Pomologen-Verein), Danièle Duske (LAG NABU Streuobst), Michael Grolm und Malin Tiebel (BaumLand-Kampagne).

In diesem Dokument sind Streuobstwiesen entsprechend der Beschreibung der geschützten Biotoptypen nach § 30 BNatSchG wie folgt definiert: „Die Stammhöhe der Obstbäume muss bei der Mehrzahl der Bäume mindestens 1,60 m betragen (gemessen vom Stammfuß bis zur ersten Verzweigung). Bedingung ist weiterhin, dass mehrere (i. d. R. mindestens 10) Obstbäume auf einer mindestens 10 m breiten und über 2.500 m² großen Fläche verteilt stehen.“³

In Anbetracht des starken Rückgangs der Streuobstbestände und Obstalleen und ihres schlechten Pflegezustands sollten insbesondere die ersten drei Maßnahmen parallel und zeitnah umgesetzt

¹ https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_18_02500/00001-00500/18-00461.pdf

² Die Zahlen stammen von Erhebungen des LPVs Göttingen, die auch im Rahmen der Streuobstwiesentagung in Niedersachsen vorgestellt wurden.

³ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/176336/Informationsdienst_Naturschutz_Niedersachsen_3_2021_Gesetzlich_geschuetzte_Biotope_und_Landschaftsbestandteile_in_Niedersachsen_-_Beschreibung_der_nach_30_BNatSchG_und_24_Abs_2_NAGBNatSchG_geschuetzten_Biotoptypen_sowie_der_nach_22_Abs_3_NAGBNatSchG_landesweit_geschuetzten_Wallhecken.pdf

werden. Im Niedersächsischen Weg ist darüber hinaus vereinbart, dass es eine flächendeckende Beratung für Landwirt:innen gibt. Diese sollte etabliert werden und das Thema Streuobst beinhalten.

1. Neuanlage immer inklusive fachgerechter Etablierungspflege und Baumerziehung fördern

Unser Vorschlag: Förderprogramme für die Neuanlage oder Nachpflanzung von Streuobstwiesen oder Obstalleen müssen eine angemessene Finanzierung für die 5-jährige Etablierungspflege und den 15-jährigen Erziehungsschnitt enthalten. Diese Förderung sollte auch für die Pflanzung von hochstämmigen Kern- oder Steinobstbäumen in Systemen, welche nach §4 GAPDZV als Agroforstsystemen angelegt werden, gelten.

Hochstamm-Obstbäume benötigen für ihre Etablierung mind. 5 Jahre eine bewuchsfreie Baumscheibe, regelmäßige Bewässerung, ggf. eine Kompostgabe sowie 15 Jahre einen jährlichen Erziehungsschnitt, um ein tragfähiges Kronengerüst zu entwickeln. Findet diese Entwicklungspflege nicht statt, verbleiben die Bäume weitestgehend in ihrer Ausgangsgröße, vergreisen früh oder bekommen statische Probleme mit resultierenden Astbrüchen und sterben früher ab.

Im besten Fall sollte die Förderung für Neupflanzungen eine Finanzierung des Erziehungsschnittes bis zum 15. Standjahr vorsehen. Wenn dies nicht möglich ist, sollten die Kosten für Entwicklungspflege und -schnitt mindestens für die Laufzeit einer durchschnittlichen Förderperiode von 5 Jahren finanziert werden. Um die Vitalität der Obstbäume sicherzustellen, ist der Übergang in eine anschließende fortlaufende Förderung für den Obstbaumschnitt unabdingbar und sollte daher mit einem möglichst geringen bürokratischen Aufwand möglich sein (siehe nächster Punkt).

Förderkulissen, welche nur die reinen Pflanzkosten und die Anwuchspflege in den ersten drei Jahren fördern, sind als ineffektiv abzulehnen. Das belegen die zahlreichen Streuobstpflanzungen, welche im Rahmen der Eingriffsregelung in den letzten Jahrzehnten angelegt wurden und die durch ihre flächendeckende Vergreisung heute weder einen nennenswerten Beitrag zum Klimaschutz, noch zum Naturschutz oder zu einer regionalen Nahrungsproduktion leisten.

Vorschlag zur genauen Ausgestaltung siehe S. 7

2. Fortlaufende Förderung für regelmäßige Streuobst-Pflege

Unser Vorschlag: Streuobstbestände brauchen ihr gesamtes Lebensalter lang regelmäßige Pflege in Form von Gehölzschnitt und Mahd, um ihre Funktionen nicht zu verlieren. Es braucht daher zusätzlich zu kurzfristig wirksamen Projektförderungen fortlaufende Förderprogramme für die Pflege.

Für den Erhalt der Obstgehölze auf Streuobstwiesen und in Alleen braucht es eine flächendeckende Baumschnitt-Förderung. Auf landwirtschaftlichen Flächen, die schätzungsweise 90% der Niedersächsischen Streuobstwiesen ausmachen, muss diese zusätzlich zur bereits existierenden Grünland-Förderung möglich sein. Auch nach Abschluss des 15 jährigen Erziehungsschnittes muss alle 3-7 ein Erhaltungsschnitt erfolgen, damit die Obstbäume ihre Vitalität und Stabilität nicht verlieren. Die gewerbliche Nutzung des Obstes kann die Kosten des Baumschnittes nicht wirtschaftlich tragfähig refinanzieren.

Die Schnittförderung sollte die tatsächlichen Kosten widerspiegeln und neben einer Staffelung nach Baumalter unterscheiden, ob es sich um eine Auftragsvergabe handelt bzw. ob die/der Auftraggeber:in einen Qualifikationsnachweis besitzt. Die Förderung sollte für Landwirt:innen ebenso gelten wie für Vereine, Gemeinden und Privatpersonen. Da diese nicht in den fünf-jährigen landwirtschaftlichen

Förderzyklus fallen, ist eine jährliche Beantragung der Förderung möglich. Diese Schnittförderungen müssen mit Pflanzförderungen von Stiftungen o. Ä. kompatibel sein. Sie müssen mit einer separaten Förderung der Sanierungspflege (siehe Punkt 3) einhergehen. Die Beträge der Pflegeförderung sind zu niedrig, um ungepflegte Bestände zu revitalisieren.

Vorschlag zur genauen Ausgestaltung siehe S. 7

3. Sanierungspflege in eigenem Programm fördern

Unser Vorschlag: *Der Sanierungsschnitt, Entbuschungs-Maßnahmen und kurzfristige Instandsetzungspflege (Wässern, Düngen) ungepflegter Streuobstbestände müssen als eigener Fördergegenstand in Streuobst-Förderkulissen enthalten sein.*

Viele Streuobstbestände gehen im nächsten Jahrzehnt aufgrund des massiven Pflegerückstandes der Obstbäume für Natur- und Klimaschutz sowie Landwirtschaft verloren, wenn nicht zeitnah eingegriffen wird. Das betrifft sowohl Bestände mit Altbäumen, die aus der Nutzung und Pflege genommen wurden und dadurch Vitalität und Stabilität verloren haben, als auch Neupflanzungen, z.B. im Rahmen der Eingriffsregelung, welche keinen ausreichenden Erziehungsschnitt erhalten haben. Durch Sanierungsprogramme können aktuelle oder zukünftige Flächenbewirtschafter:innen unterstützt werden, die Streuobstwiesen langfristig wieder in Pflege und Nutzung zu bringen.

Vorschlag zur genauen Ausgestaltung siehe S. 8

4. Qualifikationen und fachliche Standards in Förderprogrammen verankern

Unser Vorschlag: *Als Bedingung für die Förderung sollten Mindestqualifikationen der Planer:innen und Obstbaumpfleger:innen verankert werden, um die Qualität sicherzustellen. Weder in der landwirtschaftlichen noch gärtnerischen Ausbildung wird der Pflanzung und Pflege von hochstämmigen Obstbäumen genügend Zeit eingeräumt, um eine ausreichende Qualität zu gewährleisten. Stattdessen ist die fachgerechte Anlage und Pflege durch spezifische Obstbaumpfleger-Fortbildungen erlernbar. Diese sollten nachgewiesen werden, da es sonst weiterhin viel zu oft zu baumschädigenden Pflegemaßnahmen kommt.*

Unser Vorschlag: *In allen Förderprogrammen sollten fachliche Anforderungen an die Pflanzware und fachliche Empfehlungen zur Planung, Pflanzung und Pflege enthalten sein. Dieser Orientierungsrahmen hilft den Bewilligungs- und Prüfstellen und den Fördernehmer:innen, die Qualität der Umsetzung der Maßnahmen zu sichern. Die Bewilligungsstellen, in erster Linie die unteren Naturschutzbehörden, sollten zur Anwendung der Standards geschult werden.*

Vorschläge zur genauen Ausgestaltung siehe S. 9

5. Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anpassen

Unsere Forderung: *Die Bilanzierung für Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung muss auch Punkte für den Baumschnitt von Streuobstwiesen ansetzen. Die gewerbliche Nutzung des Obstes auf Streuobstwiesen, welche als Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahme angelegt wurden, darf nicht ausgeschlossen werden.*

Bei der Neuanlage von Streuobstwiesen als Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahme ist die Fläche mind. 25 Jahre vorzuhalten. Um einen naturschutzfachlich wertvollen Zustand der Streuobstwiese mit großen Obstbäumen zu erreichen, braucht es im gesamten Zeitraum einen Baumschnitt. Der Aufwand des Baumschnittes und der darüber geschaffene Wert muss mit bilanziert werden, um die Kosten hierfür zu decken. Bisher wird davon abweichend in den meisten Bundesländern nur eine 3-jährige Anwuchspflege finanziert, sodass keine wertvollen Biotop geschaffen werden.

Eine Aufwertung von alten Streuobstwiesen über einen Sanierungsschnitt und eine Entbuschung sollte als mögliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahme aufgenommen werden. Diese sollte prioritär vor der Neuanlage von Streuobstwiesen durchgeführt werden, insbesondere, wenn die langfristige Pflege von Neuanlagen nicht gewährleistet ist. Als vorbildhaftes Bilanzierungsmodell kann hier das Thüringer "Handlungskonzept Streuobst" dienen. Einheitlich sollten alle Bundesländer auch eine gewerbliche Nutzung des Obstes auf Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erlauben (weitere Erläuterungen siehe "6. Gewerbliche Nutzung des Obstes in allen Förderprogrammen erlauben", S. 4).

6. Gewerbliche Nutzung des Obstes in allen Förderprogrammen erlauben

Unser Vorschlag: Förderprogramme mit dem Ziel des Klima- und Naturschutzes für Neuanlage oder Pflege von Streuobstwiesen dürfen die gewerbliche Nutzung des Obstes auf den förderfähigen Flächen nicht ausschließen.

Förderprogramme zur Neuanlage inklusive Baumerziehung, zur Sanierungspflege, sowie schon bestehende Programme zur Unterwuchspflege müssen auch für gewerblich genutzte Streuobstwiesen gelten. Auch eine Förderung von Obstbeständen auf Flächen, welche nicht der Agrarförderung unterliegen, muss die gewerbliche Nutzung des Obstes erlauben. Zurzeit wird dies in einigen Förderprogrammen und in einigen Bundesländern auch auf Kompensationspflanzungen nach § 13 und § 15 BNatSchG ausgeschlossen.

Erst die wirtschaftliche Nutzung des Obstes auf Streuobstwiesen führt zu einem langfristigen Interesse am Erhalt der Bäume und ist damit der stärkste Garant für viele intakte Streuobstwiesen. Aber auch bei einer gewerblichen Verwertung des Obstes bedarf die Pflege einer Streuobstwiese derzeit zusätzlich staatlicher Förderung für Baumschnitt, Unterwuchspflege und Neuanlage, um kostendeckend und nachhaltig zu sein. Denn einer sehr extensiven Nutzung steht eine aufwendige Pflege gegenüber. Eine gleichzeitige Förderung stellt daher keine unverhältnismäßige Überförderung dar und steht zudem nicht mit den Anforderungen des Klima- oder Naturschutzes in Konkurrenz, sondern unterstützt diese.

7. An Klimaveränderungen angepasste Arten/Sorten und Pflanzverfahren auf Streuobstwiesen zulassen

Unsere Forderung: Gebietseigene und gebietsfremde Wildobst- und Nussarten, die nicht invasiv sind, also keine Gefahr für das Biotop Streuobstwiese darstellen und besondere Eigenschaften in Bezug auf Klimaveränderungen mitbringen, sollten auf Streuobstwiesen erlaubt sein und in der Förderung von Streuobstwiesen explizit eingeschlossen werden. Das gleiche sollte für Pflanzverfahren gelten, die eine Anpassung an den Klimawandel fördern.

Wärmeliebende Obstarten wie Quitten, Aprikosen, Maulbeeren und Feigen, sowie Wildlinge und Kultursorten von Walnuss und Esskastanie, anderen Nussarten sowie Wildobstarten wie bspw. Mispel, Speierling, Mehlbeere, Eberesche, Elsbeere, Kirschkpflaume, Holz-Apfel, Wild-Birne sollten

einbezogen werden, da sie andere und dabei größtenteils trockenere und wärmere Standortbedingungen vertragen als die bisher auf Streuobstwiesen dominierenden Arten (Apfel, Kirsche, Pflaume, Birne). Sie bergen damit großes Potential für Anpassungen an Klimaveränderungen auf Streuobstwiesen und sind zudem extensiver in der Baumpflege. Auf landwirtschaftlich genutzten Streuobstwiesen sind gebietsfremde Arten zur Obstgewinnung bereits zugelassen. Auf nicht landwirtschaftlich genutzten Streuobstwiesen sollten gebietseigene Wildobst und Nussarten (und ihre gebietsfremden Zuchtsorten) zugelassen werden, wenn sie so gepflanzt werden, dass sie den Charakter des Biotops nicht verändern und als nicht-invasiv eingestuft sind. Förderprogramme zur Neuanlage, Pflege und Bewirtschaftung sollten explizit für diese erweiterten Artenlisten gelten.

Klimaangepasste Pflanzverfahren wie Direktsaat oder Vor-Ort-Veredlung bieten großes Potential bei der Neuanlage von Streuobstwiesen. Sie werden in den Förderbedingungen, insbesondere bei der Förderung von oder den Anforderungen an Pflanzgut allerdings oft nicht berücksichtigt. Zukünftig sollten sie explizit mitgedacht und zusätzlich unterstützt werden.

8. Landwirt:innen für Ökosystemdienstleistungen durch Integration von Gehölzen honorieren

***Unser Vorschlag:** Die Ökosystemdienstleistungen, die Landwirt:innen durch langfristige Bereitstellung ihrer Fläche, die nachhaltige Bewirtschaftung einer Streuobstwiese erbringen sowie der damit verbundene Mehraufwand sollten finanziell honoriert werden.*

Um der erschwerten Bewirtschaftung von Streuobstwiesen Rechnung zu tragen und die damit verbundenen gesellschaftlichen Leistungen zu honorieren, ist eine jährliche Prämie pro Baum einzuführen (zusätzlich zur Förderung für den Baumschnitt). Als Vorbild kann hier das bayerische KULAP-Programm mit 12 Euro/Baum⁴ dienen.

Vorschläge zur genauen Ausgestaltung siehe S. 9

9. Hochstämmigen Streuobstbau anhand des Produktionsaspekts als Erwerbsobstbau anerkennen

***Unser Vorschlag:** Ebenso wie die Obsterzeugung auf Plantagen sollte hochstämmiger Streuobstbau als Erwerbsobstbau anerkannt werden und für ökologisch-wirtschaftende Betriebe als „ökologische Dauerkultur Obst“ gefördert werden. Als Nachweis sollte die wirtschaftliche Bedeutung des Obstes gelten.*

Obstanbau auf Streuobstwiesen ist ein besonders ökologisches Anbauverfahren – hier wird durch die Langlebigkeit der Bäume, Erhalt des Unterwuchses und Verzicht auf Spritzmittel in hohem Maße Biodiversität gefördert und Klimaschutz betrieben. Er ist gleichzeitig verbunden mit aufwendigeren Pflege- und Ernteverfahren und dem größeren Risiko von Ernteaufschlägen. Die wirtschaftliche Erzeugung von Tafelobst oder anderen Weiterverarbeitungsprodukten auf Streuobstwiesen sollte daher genauso wie in anderen Anbausystemen für ökologisch wirtschaftende Betriebe als „ökologische Dauerkultur Obst“ förderfähig sein. Der erwerbsmäßige Obstbau sollte dabei nicht wie bisher in Niedersachsen an einer Mindestbaumanzahl⁵ festgemacht werden, sondern an einem Nachweis der wirtschaftlichen Nutzung.

⁴ https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_aukm.pdf

⁵ https://www.ml.niedersachsen.de/download/84935/BV_1_-_Merkblatt_Oekologischer_Landbau_Grundfoerderung_nicht_vollstaendig_barrierefrei_.pdf

Vorschlag zur genauen Ausgestaltung siehe S. 9

10. Vermarktung und Verarbeitung fördern

Streuobstwiesen leben von ihrer Nutzung. Eine wirtschaftliche Perspektive für ihre Produkte ist dringend notwendig. Es braucht Programme, die Aufpreis- oder Vermarktungsnetzwerke fördern, sowie Investitionen zur Verarbeitungstechnik bezuschussen. Auch ein entsprechendes Bewusstsein in der Bevölkerung sollte dringend gefördert werden.

Erläuterungen zum Teil “Erfolgskriterien für eine effektive Investitionsförderung von Streuobst“:

Zu Punkt 1.): Neuanlage immer inklusive Etablierungspflege fördern

Ausgestaltung:

- Förderzweck: Neuanlage oder Nachpflanzung von Streuobstwiesen, Obstalleen und Kern- und Steinobst-Hochstämmen in Agroforst-Systemen nach §4 GAPDZV
- Förderfähige Kosten: Beratung, Planung, Pflanzung inklusive aller Pflanzmaterialien (alternativ Direktsaat + eigene Veredelung), Baumerziehung für 4 Jahre
- Fördernehmer: landwirtschaftliche Betriebe, natürliche Personen, Gemeinden und Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen.
- Höhe der Kosten für Planung, Pflanzung, Anwuchspflege und Baumerziehung (4 Jahre): 354,36 €/Baum
- Vorschlag zur Förderung: Festbetrag, der die Gesamtkosten deckt
- Zuschläge sinnvoll für:
 - a.) Wühlmausschutz für Flächen mit hohem Wühlmausdruck: 89,15 €/Baum
 - b.) Verbisschutz bei beweideten Flächen:
 - b1.) Schafe: 49,25 €/Baum
 - b2.) Kühe, Ziegen, Pferde: 95 €/Baum
- Derzeit höchste Förderung: 218 €/Baum⁶
- Bedingungen:
 - Mindestqualifikation für Planung und Baumschnitt (siehe Punkt 4)
 - Jährlicher Schnitt im Förderzeitraum
 - Wirtschaftliche Nutzung des Obstes erlaubt (siehe Punkt 6)

Vorschlag orientiert an "Fördergegenstand Anlage und Sanierung von Gehölzen (F) zur Nachpflanzung von Baumreihen und Alleen" der FRL NE-2014 (jetzt FRL NE-2023) in Sachsen⁷ mit angepasstem Berechnungsschlüssel für 5 Jahre Baumerziehung nach vorläufigen Berechnungen der KTBL⁸ (genaue Kostenaufschlüsselung [hier](#)⁹).

Zu Punkt 2.): Fortlaufende Förderung für Streuobstpfllege

Ausgestaltung:

- Förderzweck: Pflege von hochstämmigen Kern-, Steinobst-, Nuss-Bäumen auf Streuobstwiesen, Obstalleen und in Agroforst-Systemen nach §4 GAPDZV
- Fördernehmer: Landwirt:innen, Gemeinden und Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen und natürliche Personen
- Höhe der Kosten (ohne Pflanzkosten, ohne Ausfall)¹⁰: Jungbaumpfllege (Standjahr 5-15): 47,03 €/Baum/Jahr, Ertragsalter und Altbäume (Standjahr 16-97): 16,02 €/Baum/Jahr

6 https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/download/20230818_MB_A1_Streuobstpflanzung.pdf

7 https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/download/221107_MB_Pflanzung_Baumreihen_Alleen.pdf

8 Görnitz, R.; Schubert, L. (2020): Produktionstechnische und ökonomische Kennzahlen zur Bewirtschaftung von Streuobstwiesen.

9 https://www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/Baumland/Kostenkalkulation_Obstbaumpflanzung_pfllege_97_Jahre.pdf

10 „Kostenkalkulation für Obstbaumpflanzung und -pflege“ (basierend auf KTBL, Berechnungen von BaumLand): https://www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/Baumland/Kostenkalkulation_Obstbaumpflanzung_pfllege_97_Jahre.pdf



- Vorschlag zur Förderung: gestaffelte Festbeträge für den Baumschnitt nach folgendem Schema:

	Jungbaumpflege (5. bis 15. Standjahr)	Baumschnitt im Ertragsalter und Altbäume (ab dem 16. Standjahr)
	Beantragung jährlich möglich, Beantragung muss auch möglich sein für einen längeren Förderzeitraum von min. 3 besser 5 Jahren am Stück mit jährlicher Förderung	Beantragung pro Baum max. alle 5 Jahre möglich
Vergabe an Dritte oder eigene Durchführung mit Qualifikationsnachweis	47 €/Baum/Jahr	80 €/Baum /5-Jahre
Eigene Durchführung (30-50 % der oberen Spalte)	14,10-23,50 €/Baum	24-40 €/Baum

- Hinweis: Mit einem Beginn der Schnittförderung im 5. Standjahr gehen wir davon aus, dass eine Pflanzförderung genutzt wurde, die den Schnitt in den ersten vier Jahren abdeckt. Ist dies nicht der Fall, so sollte für Standjahr 1-4 die Jungbaumpflegeförderung gelten.
- Ausnahme: 50%ige Förderung für Walnuss, Esskastanie, Baumhasel u.A. Bäume mit vermindertem Erziehungsschnittaufwand innerhalb der ersten 15 Jahre
- Derzeit höchste Förderung: Jungbaumpflege: 36 €/Baum/Jahr¹¹, ohne Altersunterscheidung: 20 €/Baum/Jahr¹²
- Bedingungen:
 - Mindestqualifikation für Planung und Baumschnitt (siehe Punkt 4)
 - Jährlicher Schnitt im Förderzeitraum (Bäume 1.-15. Standjahr), einmaliger Schnitt pro Bezugszeitraum bei älteren Bäumen
 - Wirtschaftliche Nutzung des Obstes erlaubt (siehe Punkt 6)
 - Berücksichtigung der Standards der Obstgehölzpflege¹³

Vorschlag zur Ausgestaltung orientiert A.) AUKM Thüringen¹⁴

Zu Punkt 3.): Sanierungspflege in eigenem Programm fördern

Ausgestaltung:

- Förderzweck: Sanierungsschnitt langjährig ungeschnittener Alt- und Jungbäume
- Fördernehmer: landwirtschaftliche Betriebe, natürliche Personen, Gemeinden und Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen.
- Förderhöhe: Anteilsfinanzierung: 90 (Gemeinden) - 100 %
 - Altbäume: Schnittmaßnahmen können über 3 Jahre verteilt werden
 - Jungbäume: bei Notwendigkeit der Kronenumstellung können Maßnahmen auf 5-10 Jahre verteilt werden
 - Mitgefördert werden Maßnahmen der Entbuschung sowie der Bewässerung und Düngung bei ungepflegten Jungbäumen
- Bedingungen:
 - Mindestqualifikation für Baumschnitt (siehe Punkt 4)
 - Schnitt gemäß der „Standards in der Obstbaumpflege“¹⁵

Vorschlag der Ausgestaltung nach Vorbild des Programms "Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen (NALAP)"¹⁶.

¹¹ https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/download/220216_MB_Jungbaumpflege_Obstgehoeelze.pdf

¹² https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/001_TMUEN/Unsere_Themen/Natur_Artenschutz/Foerderung/KULAP/Anlage_2_Foerderkatalog.pdf

¹³ <https://www.pomologen-verein.de/ag-standards/> (Veröffentlichung in den nächsten Wochen geplant)

¹⁴ https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/001_TMUEN/Unsere_Themen/Natur_Artenschutz/Foerderung/KULAP/Anlage_2_Foerderkatalog.pdf

¹⁵ <https://www.pomologen-verein.de/ag-standards/> (Veröffentlichung in den nächsten Wochen geplant)

¹⁶ https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/th3/tlvwa/460/2017_nalap_forderrichtlinie_nichtamtlichepdf-fassung.pdf

Zu Punkt 4.): Qualifikationen und fachliche Standards in Förderprogrammen verankern

Ausgestaltung:

- Pflanzung:
 - Pflanzung mit Beteiligung einer qualifizierten Person nötig: Sachkundenachweis erfolgt über Streuobstfachwirt:in-, Baumwart:inausbildung mit ausreichend Praxisbezug (Schnittübungen) oder gleichwertig (Ausbildungsumfang mind. 150 h), der Schnitt muss von der qualifizierten Person selbst durchgeführt werden
 - Ausnahme: Für langjährig Aktive kann auch ohne Nachweis eine Qualifikation durch die Naturschutzverwaltung bestätigt werden, vorausgesetzt die Naturschutzverwaltung verbürgt sich dafür, dass die ausführende Person über einschlägige Sachkenntnisse und Referenzen im hochstämmigen Obstbau verfügt. Die Naturschutzverwaltung muss vorher entsprechend geschult werden.
- Baumschnitt:
 - Fallgruppe 1: Nachweis über fundierte Kenntnisse:
 - nötig bei der Vergabe an Dritte, bei eigener Durchführung mit Qualifikationsnachweis (höherer Fördersatz in Punkt 2), bei Sanierung (Punkt 3)
 - Sachkundenachweis erfolgt über Streuobstfachwirt:in, Baumwart:inausbildung mit ausreichend Praxisbezug (Schnittübungen) oder gleichwertig (Ausbildungsumfang mind. 150 h)
 - Fallgruppe 2: Nachweis über Basiskenntnisse:
 - nötig für Vereine, Gemeinden und natürliche Personen, wenn die Pflege selbst durchgeführt wird
 - Nachweis erfolgt über mind. 2-tägigen Obstbaumpflege-Kurs für hochstämmige Jungbaumpflege bzw. hochstämmige Altbaumpflege (mind. 12 h)
 - Ausnahme: Für langjährig Aktive kann auch ohne Nachweis eine Qualifikation durch die Naturschutzverwaltung bestätigt werden, vorausgesetzt die Naturschutzverwaltung verbürgt sich dafür, dass die ausführende Person über einschlägige Sachkenntnisse und Referenzen im hochstämmigen Obstbaumschnitt verfügt. Die Naturschutzverwaltung muss vorher entsprechend geschult werden.
- Fachliche Standards:
 - Pflanzung: Fachliche Standards für die Obstpflanzung¹⁷
 - Schnitt: Einhaltung der Standards in der Obstbaumpflege¹⁸

Vorschlag der Ausgestaltung nach Vorbild des "Handlungskonzepts Streuobst Thüringen"¹⁹.

Zu Punkt 8.): Landwirt:innen für Ökosystemdienstleistungen durch Integration von Gehölzen honorieren

Ausgestaltung:

- Förderzweck: Honorierung der aufwendigeren Bewirtschaftung der Streuobstflächen sowie der damit einhergehenden Gemeinwohlleistungen
- Fördernehmer: Landwirt:innen
- Förderbedingung: regelmäßige Pflege
- Förderhöhe: 12 Euro/Baum/Jahr²⁰

Vorschlag zur Ausgestaltung orientiert an bayerischem KULAP-Programm.

¹⁷ https://www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/Baumland/Fachliche_Standards_f%C3%BCr_die_Obstpflanzung.pdf

¹⁸ <https://www.pomologen-verein.de/ag-standards/> (Veröffentlichung in den nächsten Wochen geplant)

¹⁹ https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/Publikationen/Publikationen_TMJEN/Streuobst_Final.pdf

²⁰ https://www.stmef.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_aukm.pdf

Zu Punkt 9.): Hochstämmigen Streuobstbau als Erwerbsobstbau anerkennen

Ausgestaltung:

- Förderzweck: Honorierung der ökologischen Vorteile des Obstanbaus auf Streuobstwiesen sowie dessen wirtschaftliche Bedeutung
- Fördernehmer: Landwirt:innen ökologisch wirtschaftender Betriebe
- Förderbedingung: Nachweis der Wirtschaftlichkeit durch Verarbeitungs- oder Vermarktungsnachweis, für Neugründer:innen: Nachweis über Geschäftsplan mit anschließendem Verarbeitungs-, Vermarktungsnachweis nach 15 Jahren bei Neuanlage (Beginn des Ertragsalters) bzw. 5 Jahren bei bestehender Anlage
- Förderhöhe: entspricht der Förderung der Neuanlage/Beibehaltung der ökologischen Dauerkultur Obst